

Vorblatt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung
(Leistungsverbesserungsgesetz — KVLG)
(Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP)**

A. Problem

Die Kosten der Krankenhausbehandlung werden bisher von den Krankenkassen als Ermessensleistung in bestimmten Fällen längstens für 78 Wochen übernommen. Ist weitere stationäre Behandlung erforderlich, müssen die Kosten von dem Versicherten oder von der Sozialhilfe getragen werden.

Der Aufenthalt in einem Krankenhaus oder die Durchführung einer Kur machen bisher oftmals die Weiterführung des Haushalts unmöglich. Die Übernahme der Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe durch die gesetzliche Krankenversicherung sieht das geltende Recht nicht vor.

Es enthält bisher auch keine Regelung über die Zahlung für Verdienstausschlag, der dadurch entstanden ist, daß die Mutter wegen der Erkrankung ihres Kindes der Arbeit fernbleiben mußte. In solchen Fällen haben auch nicht alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem neugefaßten § 188 der Reichsversicherungsordnung (BR-Drucksache 98/72) hat sich die sogenannte Krankenscheinprämie nicht bewährt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen über

- a) die Einführung eines Rechtsanspruchs auf zeitlich unbegrenzte Gewährung von Krankenhauspflege,
- b) die Gewährung einer Haushaltshilfe,

- c) die Zahlung von Krankengeld bei Verdienstausfall wegen der Betreuung des erkrankten Kindes und den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit sowie
- d) die Aufhebung der Vorschriften über die Krankenscheinprämie.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Durch Wegfall der Krankenscheinprämie sparen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung rd. 390 Millionen DM jährlich ein. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden voraussichtlich Mehraufwendungen von insgesamt rd. 380 Millionen DM im Jahre 1973 verursachen, so daß dadurch eine Beitragserhöhung nicht erforderlich wird.

Antrag
der Fraktionen der SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Kranken-
versicherung
(Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 182 Abs. 2 und § 183 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Dem Versicherten steht die Wahl unter den Krankenhäusern vorbehaltlich des § 371 frei. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als eines der nächsterreichbaren geeigneten Krankenhäuser in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.“

2. Nach § 185 a werden folgende §§ 185 b und 185 c eingefügt:

„§ 185 b

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt oder wegen eines Kuraufenthalts, dessen

Kosten von einem Träger der Sozialversicherung ganz oder teilweise getragen werden, die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und auch eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind unter acht Jahren oder ein behindertes Kind lebt, das auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten; das gilt nicht, wenn die Ersatzkraft mit dem Versicherten oder seinem Ehegatten bis zum zweiten Grade verwandt oder bis zum ersten Grade verschwägert ist.

§ 185 c

(1) Versicherte erhalten Krankengeld, wenn die Erkrankung ihres Kindes nach ärztlicher Bescheinigung ihre Anwesenheit im Haushalt zur Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes erfordert und dadurch Arbeitsverdienst ausfällt. Voraussetzung ist ferner, daß eine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann. § 205 Abs. 2 gilt; das Kind darf jedoch nicht älter als acht Jahre sein. Das Krankengeld wird in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Tage gezahlt. § 182 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Versicherte, denen ein Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 zusteht, haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber

einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch nach Satz 1 anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden."

3. In § 188 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
4. In § 205 Abs. 1 Satz 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b und Abschnitt III des Erlasses des Reichsarbeitsministers betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsbl. II S. 485) außer Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1972

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Einzelvorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Die zeitliche Begrenzung der Gewährung von Krankenhauspflege ist nicht mehr zeitgemäß und wird deshalb beseitigt. Außerdem wird dem Versicherten ein Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege eingeräumt und somit die Gewährung dieser Leistung nicht mehr in das Ermessen der Kasse gestellt. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß für den Umfang der Krankenhauspflege dieselben Grundsätze gelten wie für die ambulante ärztliche Behandlung.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 1 Nr. 2 — § 185 b

Wenn die Weiterführung des Haushalts durch den Versicherten, seinen Ehegatten oder eine andere im Haushalt lebende Person nicht möglich ist, wird unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen als neue Leistung Haushaltshilfe jedoch davon abhängig, daß ein Träger der Sozialversicherung die Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Zu den Kuren gehören auch solche, die im Rahmen des Muttergenesungswerks durchgeführt werden.

Es wird davon ausgegangen, daß als Haushaltshilfe möglichst von der Kasse eine Ersatzkraft gestellt wird. Die Kasse hat aber auch die Möglichkeit, die Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft in angemessener Höhe zu übernehmen. Mit dieser Regelung soll sowohl den Möglichkeiten der Krankenkassen, Ersatzkräfte zu stellen, als auch den Bedürfnissen der Versicherten Rechnung getragen werden.

Zu § 1 Nr. 2 — § 185 c

Wenn durch die Erkrankung des Kindes Arbeitsverdienst ausfällt, soll künftig Anspruch auf Krankengeld bestehen. Es gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Gewährung von Krankengeld, die Dauer des Anspruchs wird jedoch auf fünf Tage begrenzt, ein Karenztag ist dagegen nicht vorgesehen.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß alle versicherten Arbeitnehmer einen unabdingbaren Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung haben, wenn ihnen Krankengeld nach dieser Vorschrift zusteht. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung wird dadurch nicht berührt.

Zu § 1 Nr. 3 und 4

Hierdurch wird die ab 1. Januar 1970 neu in die gesetzliche Krankenversicherung eingeführte „Krankenscheinprämie“, die vom Bundesrat als Experi-

ment angesehen wurde, wieder abgeschafft. Wie aus dem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem neugefaßten § 188 der Reichsversicherungsordnung (BR-Drucksache 98/72) zu ersehen, haben Spitzenverbände der Träger der Krankenversicherung die Ansicht vertreten, daß das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel durch die Krankenscheinprämie nicht erreicht wurde.

Zu § 3

Die geltende Regelung über die Höhe der Krankenscheinprämie läßt es angezeigt erscheinen, die Vorschrift mit Ablauf des Kalenderjahres aufzuheben.

Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b des Erlasses bestimmt, daß Krankenhauspflege unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Krankengeld gewährt werden kann. Die Beseitigung der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Krankenhauspflege erfordert insoweit die Aufhebung des Erlasses. Das gleiche gilt für die durch Abschnitt III des Erlasses getroffene Regelung, durch die die Zahlung eines pauschalen Abgeltungsbetrages für Krankenpflege in den Fällen vorgeschrieben war, in denen die Kosten der Krankenhauspflege von der Krankenkasse nicht übernommen wurden.

B. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Aufwand der gesetzlichen Krankenversicherung für die Leistungsverbesserungen aufgrund dieses Gesetzes beträgt im Jahre 1973 rd. 380 Millionen DM, die durch Einsparungen in Höhe von rd. 390 Millionen DM bei Wegfall der Krankenscheinprämie finanziert werden.

Die Aufwendungen betragen im einzelnen für

- | | |
|---|------------------|
| 1. die Gestellung einer Haushaltshilfe | |
| a) bei Krankenhausaufenthaltrd. | 100 Millionen DM |
| b) bei Entbindung im Krankenhausrd. | 40 Millionen DM |
| c) bei Kuraufenthalt . .rd. | 53 Millionen DM |
| 2. Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes .rd. | 100 Millionen DM |
| 3. Krankenhauspflege nach Wegfall der Aussteuerungrd. | 87 Millionen DM |

insgesamt . .rd. 380 Millionen DM

Die Einsparungen durch Wegfall der Krankenscheinprämie betragenrd. 390 Millionen DM

Die Berechnungen des Aufwandes für die Gestellung einer Haushaltshilfe und die Zahlung von Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

In der Bundesrepublik leben rd. 4,4 Millionen Frauen mit Kindern unter acht Jahren, die einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben.

Es wird hierbei von rd. 435 000 Krankenhausfällen, rd. 641 000 Entbindungen im Krankenhaus und rd. 127 500 Kuraufenthalten ausgegangen.

Bei der Zahlung von Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes wird davon ausgegangen, daß rd. 1,4 Millionen erwerbstätige Frauen mit Kindern unter acht Jahren einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben. Rd. 300 000 dieser Frauen haben einen anderweitigen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bei der Berechnung des durch die Aufhebung der Aussteuerung bei Krankenhauspflege entstehenden Aufwandes wurde davon ausgegangen, daß im Jahre 1973 etwa 5300 Fälle Krankenhauspflege länger als 78 Wochen benötigen.

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung durch Prämienzahlungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand lagen 1970 bei rd. 390 Millionen DM. Ein Wegfall der Krankenscheinprämie wird im Jahre 1973 zu einer Einsparung von rd. 390 Millionen DM führen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht belastet. Auswirkungen auf das Lohn- und Preisgefüge sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.